## Stand: 1. Juli 2018

## MUSTER-VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt-/Markt-/Gemeinde ............................................... vom ..................., mit der eine **Wassergebührenordnung** für ............................................. erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanz­ausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016[[1]](#footnote-1), jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

# Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken[[2]](#footnote-2),[[3]](#footnote-3) an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt-/Markt-/Gemeinde ................................................... (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte[[4]](#footnote-4).

§ 2

# Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke ... Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber ... Euro[[5]](#footnote-5),[[6]](#footnote-6),[[7]](#footnote-7),[[8]](#footnote-8).
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche[[9]](#footnote-9), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche[[10]](#footnote-10) der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss[[11]](#footnote-11) an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden[[12]](#footnote-12). Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.
3. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten[[13]](#footnote-13).
4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von ... % der Mindest­anschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasser­anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
6. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasser­anschlussgebührdie nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebührabzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlageentrichtet wurde[[14]](#footnote-14).
7. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschluss­gebühr entsprechende Fläche[[15]](#footnote-15) überschritten wird[[16]](#footnote-16).
8. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

***Bausteine zu § 2 (zur Ergänzung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2):***

1. *Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Keller****garagen****.*
2. *Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage[[17]](#footnote-17).*
3. ***Nebengebäude*** *zählen zur Bemessungsgrundlage.*
4. *Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
5. *Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als ... m2 zählen nicht zur Bemessungs­grundlage.*
6. *Bei* ***land- und forstwirtschaftlichen Betrieben*** *sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungs­grundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.*
7. *Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasser­versorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.*
8. *Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasser­versorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich ... % der bebauten Grund­fläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.*
9. ***Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume*** *zählen zur Bemessungsgrundlage.*
10. ***Schwimmbäder*** *sind mit der (doppelten) Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.*
11. *Für**Schwimmbäder**ist eine Pauschale in Höhe von ... Euro zu berechnen.*
12. *Überdachte Schwimmbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.*
13. *Betrieblich genutzte Freiflächen bei* ***Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen*** *sind zu ... % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen****.***
14. ***Balkone und Terrassen*** *zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
15. ***Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume*** *zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*

***Bausteine (betreffend Zu-/Abschläge zur/von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2):***

***Abschläge:***

1. *Für* ***gewerblichen Zwecken dienende Flächen****: ... % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.*
2. *Für ausschließlich* ***gewerblich genutzte Lagerflächen*** *(Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): ... % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.*
3. *Für öffentliche* ***Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude****: ... % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.*

***Zuschläge:***

1. *Für* ***betriebliche Autowaschanlagen****: ... % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundausmaß von ... m2 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.*
2. ***Für Gast- und Schankgewerbebetriebe*** *einschließlich Kaffeehäuser: ... % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.*
3. ***Für Fleischhauereibetriebe****: ... % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.*
4. ***Für Schlächtereien:*** *... % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.*
5. ***Für Wäschereien****: ... % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.*
6. ***Für Friseure****: ... % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.*
7. *Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Stadt-/Markt-/ Gemeinde ....................................... als Betreiber der Wasserversorgungsanlage und dem Anschluss­werber abgeschlossen werden.*

§ 3

# Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt ... %[[18]](#footnote-18) jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

**Wasserbenützungsgebühren**

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche[[19]](#footnote-19) Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grund­gebühr[[20]](#footnote-20) je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene ... Wohneinheiten[[21]](#footnote-21), in Höhe von ... Euro festgesetzt.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt ... Euro pro Kubikmeter[[22]](#footnote-22) des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist[[23]](#footnote-23). Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählerseine jährliche[[24]](#footnote-24) Zählergebühr in Höhe von ... Euro zu entrichten.

***Bausteine zu § 4:***

1. alternativ zu **Abs. 3 (Satz 2): Ist** **kein Wasserzähler** eingebaut[[25]](#footnote-25), ist eine Wassergebühren­pauschale zu entrichten: *Diese beträgt ... Euro pro gemeldeter Person.*
2. alternativ zu **Abs. 3 (Satz 2)**: *Diese berechnet sich nach einem Wasserverbrauch von ... m³[[26]](#footnote-26) pro gemeldeter Person. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.*
3. *alternativ zu Abs. 3 (Satz 2): Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich für Grundstücke, auf denen ein Bau errichtet wird, je m2 der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ... Euro.*
4. *Für* ***Zweitwohnsitze****, welche an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, beträgt die Jahresbenützungsgebühr pauschal ... Euro.*
5. *~~Diese beträgt ... Euro pro m~~~~2~~ ~~der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs.~~* ~~2.[[27]](#footnote-27)~~

§ 5

**Bereitstellungsgebühr[[28]](#footnote-28)**

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grund­stücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m² jährlich pauschal[[29]](#footnote-29) ... Euro

von 1001 bis 2000 m² jährlich pauschal ... Euro

von 2001 bis 3000 m² jährlich pauschal ... Euro

von 3001 bis 4000 m² jährlich pauschal ... Euro

von 4001 bis 5000 m² jährlich pauschal ... Euro

über 5000 m² jährlich pauschal ... Euro

***Bausteine zu § 5:***

1. *Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke ... Euro.*
2. *Die Bereitstellungsgebühr beträgt ... Cent pro Quadratmeter Grundfläche.*

§ 6

# Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berück­sichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten[[30]](#footnote-30) bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks[[31]](#footnote-31).
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
4. Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

***Baustein zu § 6:***

Bei Abstellen auf gemeldete Personen: *Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals bzw. Kalenderjahres.*

§ 7

**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

***Baustein zu § 7:***

*In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.*

*~~§ 8~~*

# *~~Privatrechtliche Vereinbarungen~~*

***(entfällt)****[[32]](#footnote-32)*

§ 8

**Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.[[33]](#footnote-33)

*~~§ 8a~~* ***~~Indexbindung~~***

***(entfällt)****[[34]](#footnote-34)*

§ 9

# Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungs­frist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom ..................... außer Kraft.

***Baustein zu § 9:***

*Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit ....................*

Der/Die Bürgermeister/in:

1. Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird. [↑](#footnote-ref-1)
2. Diese Bestimmung stellt auf die Herstellung eines **tatsächlichen** Anschlusses von Grundstücken ab und ist vom Anschluss**zwang** von bebauten Grundstücken gemäß § 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz zu unterscheiden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Es besteht die **Möglichkeit** der **Einschränkung auf bebaute Grundstücke**. In diesem Fall ist die Einhebung einer Bereitstellungs­gebühr denklogisch nicht möglich, ebenso scheidet eine ergänzende Anschlussgebühr im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a) aus. [↑](#footnote-ref-3)
4. Es wird empfohlen, den Kreis der Gebührenpflichtigen nicht zu erweitern (z.B. Mieter, Pächter, Nutznießer). [↑](#footnote-ref-4)
5. lineare Alternative, analog zur Muster-Kanalgebührenordnung [↑](#footnote-ref-5)
6. zumindest die (jährlich) von der Landesregierung im Voranschlagserlass festgelegte **Mindestanschlussgebühr** [↑](#footnote-ref-6)
7. Der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und Quadratmetersatz soll **zwischen 130 und 170 m²** liegen. [↑](#footnote-ref-7)
8. alternativ: *"Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke vom 1. bis zum 200. m² (z.B. 10,00) Euro, vom 201. m² bis zum 300. m² (z.B. 9,00) Euro, ab dem 301. m² (z.B. 8,00) Euro, jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber ... Euro."* [↑](#footnote-ref-8)
9. alternativ: (Wohn-)Nutzfläche – mangels eigener Definition ist dieser Begriff im Sinn des § 2 Z. 8 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 auszulegen. [↑](#footnote-ref-9)
10. Mangels eigener Definition ist dieser Begriff im Sinn des § 2 Z. 9 Oö. Bautechnikgesetz auszulegen. [↑](#footnote-ref-10)
11. Bei Einschränkung auf einen unmittelbaren Anschluss könnte lediglich eine Anschlussgebühr von Räumen mit eigenem Abfluss erhoben werden. [↑](#footnote-ref-11)
12. Die Abrundung ist zwar nicht erforderlich, sie erfolgt aber zugunsten des Abgabepflichtigen und erscheint daher zweckmäßig. [↑](#footnote-ref-12)
13. Bei der Vorschrift des § 1 Abs 3 zweiter Satz Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 (Oö. IB-G) (dieser regelt das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Höhe von Anschlussgebühren) handelt es sich um einen Gesetzesbefehl, der an die Abgabenbehörden gerichtet ist, die in Anwendung des in der Beitragsordnung des Gemeinderates festgelegten objektiven Teilungsschlüssels dafür zu sorgen haben, dass durch dessen Modifikation im Einzelfall die durch die unbestimmten Rechtsbegriffe "wirtschaftliches Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft" einerseits und "aus der Anlage oder Einrichtung für die Liegenschaft entstehenden Nutzen" andererseits gezogenen Grenzen nicht überschritten werden (Hinweis auf VwGH 20.11.1999, Zl. 99/17/0316) (VwGH 25.04.2005, Zl. 2004/17/0193). [↑](#footnote-ref-13)
14. Lit. a) entfällt, wenn ohnehin nur für bebaute Grundstücke eine Anschlussgebühr zu entrichten ist. [↑](#footnote-ref-14)
15. Diese sollte zwischen 130 und 170 m² liegen. [↑](#footnote-ref-15)
16. Durch die geringfügig geänderte Diktion, auch durch die lediglich beispielhafte Aufzählung ("insbesondere") wird erreicht, dass **sämtliche** Änderungen angeschlossener Gebäude, die eine Vergrößerung der Berechungsgrundlage bewirken, auch der ergänzenden Anschlussgebührenpflicht unterliegen, ebenso die bislang nicht enthaltene Errichtung weiterer Gebäude. [↑](#footnote-ref-16)
17. alternativ: *Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.* [↑](#footnote-ref-17)
18. bis zu 80 % (gemäß § 1 Abs. 6 Oö. IB-G 1958) [↑](#footnote-ref-18)
19. alternativ: monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche [↑](#footnote-ref-19)
20. soll der **Abdeckung der Fixkosten** der Wasserversorgungsanlage (mengenunabhängige Kosten für Betrieb und Instandhaltung, Kapitalkosten) dienen. [↑](#footnote-ref-20)
21. Bei Bedarf kann eine differenzierte Regelung erfolgen. [↑](#footnote-ref-21)
22. hat zusammen mit der Grundgebühr zumindest der (jährlich) von der Landesregierung im Voranschlagserlass festgelegten Mindestbenützungsgebühr zu entsprechen. [↑](#footnote-ref-22)
23. sofern dies nicht in der Wasserleitungsordnung bereits festgelegt ist. [↑](#footnote-ref-23)
24. alternativ: monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche [↑](#footnote-ref-24)
25. z.B., weil der Einbau nicht verpflichtend vorgesehen ist [↑](#footnote-ref-25)
26. zwischen 35 und 50 m³ [↑](#footnote-ref-26)
27. Eine – ausschließliche – Bemessung der verbrauchs**ab**hängigen Benützungsgebühr nach der bebauten Fläche wäre mit den Ziel­setzungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar. [↑](#footnote-ref-27)
28. Der Verfassungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 05.03.2008, V 95/07, davon aus, dass die Vorschreibung einer Bereit­stellungsgebühr nur dann zulässig ist, wenn ein **Anschluss** des Grundstücks an die Kanalisationsanlage (Anmerkung: gilt auch für die Wasserversorgungsanlage) **tatsächlich existiert** und (kumulativ) der Anschluss vom Eigentümer (bzw. seinem Rechtsvorgänger) **selbst begehrt** (oder diesem **zugestimmt**) wurde (vgl. VwGH 27.10.2008, Zl. 2008/17/0069). [↑](#footnote-ref-28)
29. **progressive** (ansteigende) Pauschalgebühr, je nach Größe des unbebauten Grundstücks; im Gegensatz zur (degressiven) Staffelung der Anschlussgebühr [↑](#footnote-ref-29)
30. alternativ: **Beginn** der Bauarbeiten, Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö. Bauordnung 1994, Anzeige der Änderung bei der Behörde [↑](#footnote-ref-30)
31. Diese Ergänzung ist erforderlich, da einer Änderung des Verwendungszwecks nicht notwendigerweise Bauarbeiten vorangehen. [↑](#footnote-ref-31)
32. Die Bestimmung könnte den Eindruck erwecken, nach Belieben privatrechtliche Vereinbarung schließen zu können. Nach dem Erkenntnis des OGH vom 24.11.1998, Zl. 1Ob178/98b, wird unter Berufung auf das Erkenntnis des VfGH, VfSlg 13.310/1992, eine privatrechtliche Vereinbarung [lediglich] bei besonderer Belastung einer Gemeindeeinrichtung *(Anmerkung: beispielsweise der Wasserversorgungsanlage)*, also eine Regelung, die den Abgabepflichtigen stärker belastet, als zulässig erachtet (so auch Baustein zu § 2 lit. g). Es ist daher zumindest fraglich, ob der Abschluss einzelner privilegierender Vereinbarungen überhaupt zulässig ist. Jedenfalls besteht keine Notwendigkeit, eine derartige Bestimmung in die Mustergebührenordnung aufzunehmen, da derartige Vereinbarungen ungeachtet dieser Regelung entweder zulässig sind oder nicht. Im Übrigen sind privatrechtliche Vereinbarungen einer abgabenrechtlichen Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen. [↑](#footnote-ref-32)
33. Diese Regelung ersetzt sinnvoll jene des § 8a (Indexbindung), um sowohl den Gemeinden als auch den Abgabepflichtigen zu verdeutlichen, dass Änderungen lediglich der Gebühren**höhe** im Rahmen des Gemeindevoranschlags beschlossen werden können. [↑](#footnote-ref-33)
34. Diese Bestimmung erscheint entbehrlich, zumal der Gemeinderat ohnehin die Gebühren, auch ohne Bindung an den Verbraucher­preisindex, jährlich anpassen kann und dies ohnehin noch zu beschließen hat. Überdies könnte diese Regelung im Hinblick auf den jährlichen Voranschlagserlass der Landesregierung auch unzureichend sein. [↑](#footnote-ref-34)